

SATZUNG

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Freundeskreis der Fachhochschule Merseburg e. V.

- im folgenden "Verein" genannt -

und ist unter der Nr. VR 393 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Merseburg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Fachhochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben als wissenschaftliche Bildungseinrichtung, insbesondere durch Unterstützung
 - der Öffentlichkeitsarbeit
 - von Tagungen, Kongressen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - von Praktika
 - der Zusammenarbeit mit Firmen des Territoriums sowie
 - der Kontakte zwischen ehemaligen Absolventen und der Fachhochschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Zur nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks ist die Bildung von Rücklagen zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich langjährig in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch

des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültigen Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder der von ihnen schriftlich Bevollmächtigten zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von mindestens _ der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so können Beschlußvorschläge von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Diese Beschlüsse werden wirksam nach Abschluß einer Abstimmung unter den übrigen Mitgliedern, welche auf dem Postweg erfolgt.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Projektkoordinator

Es können bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Projektkoordinator. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsbefugnis ist auf die in der Ausgabenplanung vorgesehenen oder zweckgebundenen zugewiesenen Mittel beschränkt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben oder kooptiert ein Mitglied des Freundeskreises bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist bei mindestens 2 anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu

wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Fachhochschule Merseburg, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Merseburg.